



Satzung der Narrenzunft Aichelberg Vulkania e.V.

A: Allgemeines

§1 Name

Der Verein führt den Namen: **Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V.**
mit Sitz in Aichelberg

§2 Zweck

1. Die Narrenzunft will die Fasnet fördern und pflegen und dabei Original- masken und -häser in ihrem ursprünglichen Charakter und originellen Wesen verwenden und erhalten. Der Zunft obliegt auch die Planung und Durchführung entsprechender Fasnetsveranstaltungen. Weiter wird angestrebt, diesen namhaften Beitrag zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Aichelberg und seiner näheren Umgebung in harmonischer Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen und benachbarten Narrenzünften zu erreichen.
2. Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B: Mitgliedschaft

§4 Erwerb

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Über den bei einem Zunfratsmitglied schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag -auch über eventuelle Ausnahmen- entscheidet der Zunftrat mit Zweidrittelmehrheit.
4. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
5. Entscheidungen über die Aufnahme werden bis spätestens 11.11. des jeweiligen Jahres getroffen.

§5 Beiträge und Gebühren

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden jährlich zum 11.11. erhoben. Jugendliche bis 18 Jahre erhalten eine Ermäßigung.

§6 Zunftkasse

Die Zunftkasse wird vom Säckelmeister auf Weisung des Zunfrates verwaltet.

§7 Kündigung

Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Letzter Kündigungstermin ist der 11.11. des jeweiligen Kalenderjahres.

§8 Ausschluss

Zunftmitglieder können nach Anhörung durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss aller Zunfratsmitglieder ausgeschlossen werden bei

- a. groben oder wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung
- b. unehrenhaften Verhalten oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c. Nichtleistung fälliger Kostenumlagen trotz Mahnung

§9 Auflösung der Narrenzunft

Bei Auflösung der Narrenzunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Narrenzunft an die Gemeinde Aichelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

C: Organe der Narrenzunft

§10 Organe

Zunftorgane sind

- a. die Zunftversammlung
- b. der Zunftrat
- c. der Zunftmeister

§11 Zunftversammlung

Alle Zunftmitglieder sind zur Teilnahme an der Zunftversammlung berechtigt. Sie tritt alljährlich an einem vom Zunftrat zu bestimmenden Ort und Termin zusammen.

Die Einberufung ist mindestens 8 Tage vorher im Gemeindemitteilungsblatt Aichelberg unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Zunftversammlung müssen mindestens 3 Tage vor ihrem Termin beim Zunftmeister unter Angabe des Zweckes oder Grundes vorliegen.

Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zunftmitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet jeweils die Zunftversammlung. Bei Beschlussfassungen, bei denen Belange der Zunft denen von Zunftmitgliedern gegenüberstehen, können diese nicht teilnehmen.

Eine außerordentliche Zunftversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Zunftmitglieder dies beim Zunftmeister schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§12 Zunftrat

1. Der Zunftrat wird von der Zunftversammlung gewählt und besteht aus:
 - a. Zunftmeister
 - b. stellvertretenden Zunftmeister
 - c. Narrenschreiber
 - d. Säckelmeister
 - e. Säckelprüfer
 - f. Umzugs- und Festwart
2. Der Zunftrat wird im zweijährigen Turnus gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§13 Der Zunftvorstand

1. Der Zunft besteht aus dem Zunftmeister und dem stellvertretenden Zunftmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die €500,-- übersteigen sind vom Zunftmeister oder dem stellvertretenden Zunftmeister vom Zunftrat zu genehmigen. Der Zunftvorstand wird hiermit in seiner Vertretungsbefugnis beschränkt.
Der Zunftmeister leitet den Zunftverein und ist Vorsitzender der Zunftversammlung.
2. Seine Bestellung kann durch die Zunftversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Er führt den Vorsitz in der Zunftversammlung und im Zunftrat und ruft diesen im Bedarfsfall ein. Er muss ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Zunfträte dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei ihm beantragen. Scheiden der Zunftmeister und sein Stellvertreter vor Bestellung Ihrer Nachfolger aus, so hat das älteste Zunftratsmitglied eine außerordentliche Zunftversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.
4. Dem Zunftmeister sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Die Zusammenkunft und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.
 - b. Tagesordnungen für die Zunftversammlung und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.

- c. Die Mitglieder und Zunfräte unter Mitteilung der Tagesordnung zu Versammlungen und Sitzungen einzuladen.
- d. Abgabe von Rechenschaftsberichten an die Zunftversammlung und den Zunfrat.

§14 Stellvertretender Zunftmeister

Er vertritt den Zunftmeister in all seinen Aufgaben. Der Zunftmeister und sein Stellvertreter bilden ein Leistungsteam. Der Stellvertreter organisiert und plant in Absprache mit dem Zunftmeister.

§15 Narrenschreiber

1. Der Narrenschreiber bereitet die Anwesenheitsliste vor, in der sich alle Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer eigenhändig einzutragen haben.
2. Sitzungsprotokolle müssen den Zunftmitgliedern auf Wunsch einsehbar gemacht werden.
3. Abschriften der Protokolle sind dem Zunftmeister zuzustellen.
4. Der Narrenschreiber führt die Narrenchronik.
5. Die Protokolle sind vom Narrenschreiber zu unterschreiben.

§17 Säckelmeister

Die Kasse und das Vermögen der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V. werden durch den Säckelmeister verwaltet und stehen unter Aufsicht des Zunftmeisters. Über Zunftvermögen kann nur der Zunftmeister unter Mitwirkung des Säckelmeister und mit der Zustimmung des Zunfrates verfügen –gilt nur im Innenverhältnis-.

§18 Umzugs- und Festwart

1. Ihm obliegen verantwortlich die Vorbereitungen der am Ort stattfindenden Fasnetsumzüge und Fasnetsveranstaltungen.
2. Er ist für sämtliche auswärtigen Umzüge, Anmeldungen, Planungen und Durchführung verantwortlich. In Absprache mit dem Zunftmeister und dem Narrenschreiber erarbeitet er den Umzugsplan. Der Umzugs- und Festwart beruft die Sitzungen zur Planung der Umzüge ein.
3. Der Umzugs- und Festwart ist für die Organisation und Bestellung der Busse zuständig.

§20 Säckelprüfer

Der Säckelprüfer prüft jährlich einmal die Kasse und das Geldvermögen der Narrenzunft anhand der Buchführung und der Bankbelege des Säckelmeisters und trägt das Ergebnis der Prüfung bei der Zunftversammlung zur Abnahme vor.

Der Säckelprüfer wird im zweijährigen Turnus von der Zunftversammlung gewählt.

E. Sonstiges

§24 Schlussbestimmungen

Sollte ein Paragraph dieser Satzung gegen die Satzung oder gegen ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Paragraph dieser Satzung ungültig und nicht die gesamte Satzung.

Satzung der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V.

Aichelberg, den 18.12.2006

Unterzeichnet vom Narrenschreiber M. Zwick und eingetragen in das Vereinsregister Karte Nr. **1314** beim Amtsgericht Göppingen am 22.02.2007 durch Amtsinspektor Böheim.